

Satzung

„TV 1864 Bernsbach e.V.“

A. Sitz und Zweck

Der Verein heißt Turnverein 1864 Bernsbach e.V., der Sitz ist Bernsbach.

§1

§1 Abs.1. Der Zweck des vorstehend genannten Vereins ist die Förderung des Sports und des öffentlichen Gesundheitswesens, sowie der Jugend im Sinne des Sports und die Pflege alter turnerischer Traditionen des ursprünglichen Vereins von 1864. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§1 Abs.2. Politisches Parteibestreben und die Erörterung konfessioneller Fragen sind ausgeschlossen.

§1 Abs.3. Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.

§1 Abs.4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§1 Abs.5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

§1 Abs.6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§2

Das Vereinsjahr läuft mit dem Kalenderjahr.

B. Mitgliedschaft

1. Mitglieder

§3

Der Verein besteht aus folgenden Übungsgruppen:

- Gerätturnen
- Prellball
- Badminton
- Kampfsport
- Gymnastik
- Aerobic

2. Aufnahme

§4

§4 Abs.1. Aufnahmefähig sind Personen, die den Inhalt der Satzung anerkennen und ihre Tätigkeit zum Wohle und zum Erhalt des Vereins ausrichten.

§4 Abs.2. Die Aufnahme von Kindern und Jugendlichen unter 18 Jahren kann nur mit schriftlicher Genehmigung ihrer gesetzlichen Vertreter erfolgen.

§4 Abs.3. Die Aufnahme erfolgt nach vorheriger schriftlicher Antragsstellung beim Turnrat durch diesen.

§4 Abs.4. Der Turnrat ist befugt, Aufnahmegesuche ohne Angabe des Grundes abzulehnen. Gegen diese Ablehnung steht die Berufung an die Hauptversammlung des Vereins offen.

§4 Abs.5. Der als Mitglied Aufgenommene erhält nach Zahlung des Eintrittsgeldes und des Beitrages für mindestens 3 Monate die Vereinssatzung und die Mitgliedskarte. Damit beginnt seine Mitgliedschaft.

3. Eintrittsgeld und Beitrag

§5

§5 Abs.1. Das Eintrittsgeld und der Monatsbeitrag werden von der Hauptversammlung festgelegt.

§5 Abs.2. Mitglieder, die bereits einem Verein des Deutschen Turnerbundes angehörten, zahlen gegen Vorzeigung ihrer alten Mitgliedskarte kein Eintrittsgeld, wenn ihre Anmeldung innerhalb von drei Monaten nach dem Ausscheiden aus dem vorherigen Verein erfolgt.

§5 Abs.3. Die Beiträge sind für einen von der Hauptversammlung festgelegten Zeitraum voranzuzahlen.

§5 Abs.4. Stundung oder Erlass von Beiträgen ist beim Turnrat zu beantragen.

4. Ehrenmitglieder

§6

Ehrenmitglieder können auf Vorschlag des Turnrates und nach Bestätigung der Hauptversammlung Personen werden, die sich um den Verein oder um die Förderung des Turnwesens besonders verdient gemacht haben.

5. Wahl- und Stimmfähigkeit

§7

§7 Abs.1. Die Mitglieder erlangen mit vollendetem 14. Lebensjahr, Wahl- und Stimmfähigkeit in allen den Verein betreffenden Angelegenheiten.

§7 Abs.2. Die Wahl in den Turnrat setzt das vollendete 21. Lebensjahr und eine seit mindestens einem Jahr bestehende Mitgliedschaft voraus.

§7 Abs.3. Zur Übernahme eines Vereinsamtes, kann niemand gezwungen werden.

§7 Abs.4. Stimmberechtigt sind nur solche Mitglieder, welche mit den Beiträgen nicht im Rückstand sind.

6. Austritt

§8

§8 Abs.1. Die Mitgliedschaft endet durch:

- Tod
- freiwilligen Austritt
- Ausschluss
- Auflösung des Vereins

§8 Abs.2. Mit dem Austritt aus dem Verein oder dem Verlust der Mitgliedschaft endet jedes Recht dem Verein gegenüber.

§8 Abs.3. Der freiwillige Austritt ist dem Turnrat schriftlich anzuzeigen und steht jederzeit frei. Die Beitragspflicht bleibt für das laufende Kalenderjahr erhalten. (Kündigungsfrist ist der 30.11. des lfd. Kalenderjahres)

7. Ausschluss

§9

§9 Abs.1. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann vom Turnrat beschlossen werden wenn es:

- seinen Beitrag trotz zweimaliger Mahnung nicht entrichtet,
- sich grober Vergehen gegen die Vereinszwecke und die Vereinssatzung schuldig gemacht hat,
- sich den Anordnungen des Turnrates oder eines Vertreters bewusst widersetzt,
- im Verein für den Übertritt zu einem anderen Verein Stimmung macht oder
- wegen unehrenhaften Betragens und bei Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte.

§9 Abs.2. Für einen solchen Beschluss des Turnrates müssen jedoch mindestens 2/3 seiner Anwesenden gestimmt haben.

§9 Abs.3. Dem Ausgeschlossenen sind auf Verlangen die Gründe der Entscheidung schriftlich mitzuteilen. Ihm steht die Berufung an die Hauptversammlung offen, diese hat er binnen 8 Tagen nach Zustellung dieser Entscheidung beim ersten Vorsitzenden einzureichen.

C. Verwaltung

§10

Die Angelegenheiten des Vereins werden verwaltet durch:

- den Vorstand
- den Turnrat
- die Hauptversammlung

§11

Vorstand: Der Vorstand besteht aus:

- dem ersten Vorsitzenden
- dem zweiten Vorsitzenden
- dem Kassenwart

Diese Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder ist allein vertretungsberechtigt. Die Namen der gewählten Vorstandsmitglieder und Änderungen müssen dem Gericht mitgeteilt werden. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der zweite Vorsitzende nur bei Verhinderung des Ersten Vorsitzenden und der Kassenwart nur bei Verhinderung des ersten und zweiten Vorsitzenden tätig werden darf.

§12

§12 Abs.1.

Turnrat: Der Turnrat besteht aus:

- dem Vorstand
- dem Schriftführer
- den Beisitzern

§12 Abs.2. Die Anzahl der Beisitzer bestimmt die Hauptversammlung. Die einzelnen Pflichten und Aufgaben der gewählten Beisitzer des Turnrates werden durch die Geschäftsordnung des Vereins festgelegt. Die Geschäftsordnung muss durch die Hauptversammlung beschlossen werden.

§12 Abs.3. Die Mitglieder des Vorstandes und des Turnrates werden stets auf zwei Jahre gewählt. Bis zu einer Neu- oder Wiederwahl bleibt der Vorstand und Turnrat im Amt.

§12 Abs.4. Der Turnrat beschließt über Vereinsveranstaltungen und leitet sie.

§12 Abs.5. Der gesamte Turnrat ist der Hauptversammlung verantwortlich.

§12 Abs.6. Die Bekanntmachungen des Turnrates an die Vereinsmitglieder, abgesehen von der Anberaumung der Hauptversammlung, erfolgen im Schaukasten der Turnhalle oder schriftlich.

§12 Abs.7. Der Turnrat benennt den Fahnenträger des Vereins.

§13

Der erste Vorsitzende des Vorstandes hat den der Hauptversammlung vorzulegenden Jahresbericht abzufassen. Die Turnratsmitglieder sind verpflichtet, ihm hierzu die verlangten Unterlagen zu geben.

§14

Der Schriftwart hat die Aufgabe über Vereins- und Vorstandssitzungen und deren Beschlüsse ein Protokoll zu fertigen, das vom ersten Vorsitzenden oder dem jeweiligen Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Im Verhinderungsfalle vertritt ihn der jeweilige Versammlungsleiter.

§15

Der Kassenwart hat die Verwaltung des gesamten Rechnungswesens des Vereins. Er hat für die Einkassierung der Mitgliedsbeiträge zu sorgen, die Kasse zu verwalten, die Zahlungen auf Anweisung des ersten Vorsitzenden zu leisten und über die Kassenverwaltung dem Verein Rechnung abzulegen.

§16

§16 Abs.1. Scheidet ein Turnratsmitglied vorzeitig aus, so hat es die in seinem Besitz befindlichen Vereinsgegenstände sofort dem ersten Vorsitzenden auszuhändigen.

§16 Abs.2. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Turnratsmitgliedes steht dem Turnrat das Recht zu, sich bis zur nächsten Hauptversammlung selbständig zu ergänzen.

§17

§17 Abs.1. Hauptversammlung: Es findet alle 2 Jahre im ersten Quartal eine Hauptversammlung statt. Außerdem steht es jedoch dem ersten Vorsitzenden frei, außerordentliche Hauptversammlungen einzuberufen. Er ist dazu verpflichtet, wenn der Turnrat solches beschließt oder wenn wenigstens ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe von Zweck und Grund eine solche beantragen.

§17 Abs.2. Der erste Vorsitzende ist in diesen beiden Fällen verpflichtet, die Hauptversammlung innerhalb 3 Wochen nach Eingang des Antrages einzuberufen.

§18

§18 Abs.1. Damit eine Hauptversammlung beschlussfähig ist, muss sie durch schriftliche Einladung der Mitglieder oder durch Anschlag in den Vereinsräumen oder in ortsüblicher Weise bekannt gemacht werden.

§18 Abs.2. Die Bekanntgabe des Zeitpunktes muss mindestens 14 Tage vor Abhaltung der Hauptversammlung geschehen.

§18 Abs.3. Anträge für die Hauptversammlung sind mindestens 7 Tage vor deren Abhaltung schriftlich beim Vorstand einzureichen.

§18 Abs.4. Die Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.

§18 Abs.5. Anträge, die nicht auf der Tagesordnung stehen (Dringlichkeitsanträge), können nur durch Unterstützung von 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zur Beratung und Beschlussfassung gelangen. Auch diese sind schriftlich einzureichen.

§19

Der Hauptversammlung steht zu:

- Wahl des Vorstandes und des Turnrates
- Festsetzung des Eintrittsgeldes und der Monatsbeiträge
- Abänderung der Satzung
- Genehmigung des Jahresberichtes
- Genehmigung des Kassenberichtes
- Entlastung des Vorstandes
- Beschlussfassung über Anträge des Turnrates oder einzelner Mitglieder, sowie über eingelaufener Beschwerden
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Beschlussfassung über Auflösung des Vereins

§20

§20 Abs.1. Sämtliche Beschlüsse werden, mit Ausnahme der auf Abänderung der Satzung, Änderung des Vereinszweckes und auf Auflösung des Vereins gerichteten, durch einfache Stimmenmehrheit der Anwesenden Mitglieder gefasst.

§20 Abs.2. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§20 Abs.3. Die Abänderung der Satzung und die Auflösung des Vereins kann nur durch eine Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

§20 Abs.4 Die Art der Wahlhandlung, ob geheim oder per Handzeichen, beschließt die Hauptversammlung.

D. Datenschutz im Verein

§21 Abs.1. Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten der Mitglieder und Mitarbeiter durch den Verein erfolgt nur, soweit dies zur Erfüllung des Satzungszwecks erforderlich ist oder eine ausdrückliche Einwilligung des Betroffenen vorliegt.

§21 Abs.2. Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten im Verein erfolgt im Rahmen der Bestimmungen der EU-Datenschutzgrundverordnung und des Bundesdatenschutzgesetzes.

§21 Abs.3. Zur weiteren Ausgestaltung und zu den Einzelheiten der Datenerhebung und -verwendung erließ der Verein, eine Datenschutzrichtlinie, die auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung beschlossen wurde.

E. Auflösung des Vereins

§22

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des TV 1864 Bernsbach e.V. an den Landessportbund Sachsen e.V., der es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports für Kinder und Jugendliche zu verwenden hat.

F. Sonstige Bestimmungen

§23

Der Verein haftet nicht für die zu irgendwelchen Übungsstunden und Vereinsveranstaltungen mitgebrachten Kleidungsstücke, Wertgegenstände oder Bargeldbeträge.